

Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ in Bockhorn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ beschlossen. In seiner Sitzung am 14.07.2020 hat der Verwaltungsausschuss weiterhin beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Länge der zulässigen Anlagen auf 200 m erhöht und somit ein Repowering ermöglicht werden; dabei ist vorgesehen, die Anzahl der bestehenden Anlagen von 11 auf 5 zu reduzieren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Blauhand im nördlichen Gemeindegebiet, südwestlich der A 29 und der Wilhelmshavener Straße (Landesstraße 816).

Damit die Öffentlichkeit Gelegenheit hat, sich frühzeitig über die Bauleitplanung zu informieren, liegt der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ nebst Begründung und Umweltbericht **in der Zeit vom 28. Juli bis zum 12. August 2020** im Rathaus der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn, Zimmer 18, während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerhalb der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr sind die Unterlagen auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04453/708-24 (Frau Meyer-Staudt) oder 04453/708-26 (Herr Schrör) einsehbar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Den ausgelegten Unterlagen können die allgemeinen Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung entnommen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.